

# Informationshaftung für Kfz-Reparaturfreigabe

## 1. Einleitung

Bei Kfz-Unfällen wird die Schadensregulierung in Österreich meist den Kfz-Werkstätten überlassen. Diese kontaktieren die letztlich zahlungspflichtigen Kfz-Versicherungen, welche die Schadensbegutachtung veranlassen. Nach Überprüfung des vom Geschädigten angegebene Schadensausmaßes und dessen Kausalität zum gemeldeten Unfallgeschehen erfolgt die Reparaturfreigabe durch den Schadensreferenten. Wer haftet, wenn danach die Versicherung die Bezahlung der Reparaturkosten verweigert?

## 2. Reparaturauftrag des Geschädigten

Wenn der Geschädigte einen klaren Reparaturauftrag erteilt hat, ist die Sache meist einfach. Die Werkstätte wird ihm die Reparaturkosten direkt verrechnen. Dieser muss sich nach Bezahlung zur Schadensregulierung mit der Versicherung direkt auseinandersetzen.

Häufig erfolgt der Reparaturauftrag des Geschädigten jedoch vorbehaltlich einer Reparaturfreigabe durch die Versicherung. Eine verständliche Einschränkung, da der Kunde bei einer Reparatur auf eigene Kosten alternative Reparaturmethoden ins Auge fassen möchte. Wenn die Versicherung dann ebenso wie der Geschädigte die Bezahlung der Rechnung verweigert, ist zu überprüfen, gegen wen die Werkstätte nun tatsächlich den von ihr getätigten Reparaturaufwand durchsetzen kann.

Dies ist insbesondere dann von Relevanz, wenn dem Geschädigten aufgrund der Reparaturfreigabe das Fahrzeug bereits repariert ausgefolgt wurde. Ein allenfalls bestehendes gesetzliches Rückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB; §§ 369 bis 372 UGB) ist somit bereits erloschen. Die Werkstätte hat selbst beim geglückten Nachweis eines uneingeschränkten Reparaturauftrages bei einem zahlungsunfähigen Kunden kein Faustpfand mehr zur Hand.

## 3. Zahlungsverweigerung der Versicherung

In der Regel begründet die Versicherung ihre Zahlungsverweigerung gegenüber der Werkstätte damit, dass der Geschädigte keinen Leistungsanspruch hat. Die Werkstätte selbst stehe mit der Versicherung in keinem zur Leistung verpflichtenden Vertragsverhältnis. Für eine Zahlungsverpflichtung der Versicherung bestehe daher keine Rechtsgrundlage. Diese kann sich jedoch aus der Rechtsnatur der Reparaturfreigabe ergeben.

Wenn ein Schadensreferent oder der von ihm beauftragte Schadensbegutachter den Standpunkt vertritt, dass der von

der Werkstätte zur Schadensregulierung vertretene Geschädigte gegenüber der Versicherung keinen Leistungsanspruch hat, ist die Werkstätte umgehend davon zu verständigen. Wenn dies nicht erfolgt, sondern eine Reparaturfreigabe erfolgt, dann handelt es sich dabei offenbar um eine fehlerhafte Information.

Das Problem der Haftung für fehlerhafte Informationen ist im vertraglichen und vorvertraglichen Bereich weitgehend gelöst. Im Bereich der außervertraglichen Haftung – insbesondere im Rahmen der Dritthaftung – ergeben sich nach wie vor Probleme.<sup>1</sup>

Grundsätzlich gilt: Wer sich auf eine fremde Auskunft verlässt, handelt regelmäßig auf eigene Gefahr.<sup>2</sup> Dieser generelle Grundsatz führt im modernen Geschäftsverkehr mit seinen komplizierten Interdependenzen zu inakzeptablen Ergebnissen. In der modernen Informationsgesellschaft sind alle Marktteilnehmer immer stärker auf den Informationsfluss zwischen den einzelnen Marktteilnehmern angewiesen. Dies gilt selbstverständlich auch für das Zusammenwirken von Versicherungsnehmer und Versicherung (beim Kaskoschaden), dem Schädiger und Geschädigtem (beim Haftpflichtschaden) sowie den Schadensbegutachtern (Sachverständigen) und den für die Schadensbehebung verantwortlichen Kfz-Werkstätten. Gerade aufgrund dieser Abhängigkeiten gewinnen besonders jene Informationen an Bedeutung, die nicht im Rahmen von Vertragsverhältnissen oder im Vorfeld eines Vertragsabschlusses abgegeben werden.

## 4. Richtigkeit einer Information

Art und Umfang der Haftung für die Richtigkeit einer Information wird durch § 1300 ABGB bestimmt. Voraussetzung für dessen Anwendbarkeit ist, dass ein Verpflichtungsverhältnis (verschiedener Ausprägung) zwischen Auskunftgeber und Auskunftsempfänger vorliegt. Der Gesetzestext spricht vom „Rat“, wobei sich unter diesem Begriff jede nach außen erklärte Information subsumieren lässt – sei es in Form einer Auskunft oder eines Gutachtens.<sup>3</sup> Dem Begriff „Rat“ entsprechend ist dabei auf den Empfehlungsscharakter der Information abzustellen. Eine falsche Auskunft stellt immer dann einen falschen Rat dar, wenn der Auskunftgeber objektiv damit rechnen muss, dass der Informationsempfänger auf der Grundlage der abgegebenen Auskunft disponieren wird.<sup>4</sup>

Die Auskunft muss auch geeignet sein, auf ihrer Basis Entscheidungen zu treffen. Die Haftung gilt allerdings nur für solche Folgen, die aus Entscheidungen resultieren, die typischerweise gerade auf Grundlage der abgegebenen In-

formationen basieren. Die Ursächlichkeit der Information für daraus resultierende Nachteile muss im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung beurteilt werden.<sup>5</sup>

Die Anwendbarkeit des § 1300 ABGB ist weiters auf „Sachverständige“ begrenzt. Nach § 1299 ABGB ist dies jeder, dessen Beruf eine erhöhte Sachkenntnis erfordert.<sup>6</sup> Wobei sich die Haftung nur auf jene Auskünfte erstreckt, die sich im Rahmen dieses Fachbereiches bewegen. Nur dann kommen die Sorgfaltspflichten zum Tragen, die mit einer Raterteilung verbunden sind. Der Schutzzweck dieser Norm dient nämlich der Absicherung der erhöhten Richtigkeitsgewähr, die aus der Sachkunde des Informanten abgeleitet wird.

§ 1300 ABGB formuliert als (schadenersatzrechtliche) Haftungsvoraussetzung weiters, dass der nachteilige Rat „gegen Belohnung“ erteilt wurde. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Rat nicht selbstlos gegeben werden darf. Die Selbstlosigkeit des Informanten ist dabei schon dann auszuschließen, wenn er sich Vorteile irgendeiner wirtschaftlichen Art von der Erteilung der Auskunft erwartet. Die Bestimmung verlangt nicht, dass die Belohnung direkt vom Auskunftsempfänger geleistet wird. Es reicht bereits die berufliche Tätigkeit an sich oder das Entgelt, das ein Arbeitnehmer erhält, für die Erfüllung dieses Tatbestandselementes aus.<sup>7</sup> Ein entgeltliches Verpflichtungsverhältnis ist nicht erforderlich, da § 1300 ABGB gerade auch jene Sachverhalte erfassen will, denen kein derartiges Verpflichtungsverhältnis zugrunde liegt.

### 5. Das Vertrauensverhältnis

Die Haftung wird von der Lehre jedenfalls immer dort angenommen, wo sich zwischen Erklärendem und Erklärungsempfänger ein Vertrauensverhältnis herausgebildet hat. In diesem Fall geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Information gegen Belohnung erteilt wurde. Dies trifft besonders dann zu, wenn sowohl der Erklärende als auch der Empfänger typischerweise auf diesen Informationsfluss angewiesen sind, um disponieren zu können.<sup>8</sup>

Dies gilt für Gutachten und Prüfberichte genauso wie etwa für eine Schadensbegutachtung mit anschließender Reparaturfreigabe. Man kann in diesen Fällen davon ausgehen, dass zwischen diesen Personen im Ganzen eine ständige Geschäftsbeziehung besteht, die ohne „Marktvertrauen“ nicht funktionieren kann. Der Erklärende ist dabei oft nicht selbst Partei, aber doch Nutznießer im weiteren Sinne. Gemeinsamer Nenner ist: Sämtliche Beteiligte haben ein Interesse oder gar ein Bedürfnis nach Informationsaufnahme durch mehrere Personen – ein „Marktvertrauen“ entsteht. Dieses ist nichts anderes als das Vertrauen der einzelnen Informationsempfänger auf die von den Informationsbereitstellern gegebene Information. Je wichtiger für den Erklärenden dieses Vertrauensverhältnis ist, desto höhere Schutz- und Sorgfaltspflichten treffen ihn gegenüber dem Informationsempfänger.

In Österreich ist die Kfz-Unfallschadenabwicklung – anders als in Deutschland – darauf aufgebaut, dass die Kfz-Versi-

cherung (als Solidarschuldner) den Schaden begutachten lässt und daran anschließend zum Schadensfall Erklärungen abgibt. Diese Abwicklung entspricht der Interessenslage der Kfz-Versicherungen und die Geschädigten sind auf die Informationen aus dieser Schadensüberprüfung angewiesen. Insbesondere auch die darin involvierten Kfz-Werkstätten, die aufgrund dieser Informationen ihre Dispositionen treffen.

Es handelt sich dabei um eine Pflichten begründende Sonderbeziehung, die vom § 1300 ABGB erfasst wird: Der geregelte Lebenssachverhalt ist das Verhältnis zwischen dem sachverständigen Auskunftgeber und jenen Auskunftsempfängern, die ihr Verhalten nach den Informationen des Auskunftgebers einrichten. Charakteristikum der Sonderbeziehung ist die Erteilung von Auskünften durch den Sachkundigen in Angelegenheiten seiner Wissenschaft oder Kunst gegen Belohnung. Daraus entspringt die Pflicht zu erhöhter Sorgfalt, bei deren Verletzung die Rechtsfolge „Haftung für nachteiligen Folgen“ eintritt. Der Erklärende (oder sein Auftraggeber) soll vor allem deshalb haften, weil er Vertrauen in Anspruch nimmt und dafür, wenn auch von anderen Personen, bezahlt wird.<sup>9</sup>

### 6. Aufklärungspflicht

Nach der vom BGH entwickelten und vom OGH fortgeführten Judikatur kommt es für die Informationshaftung nicht auf das Bestehen eines Vertrages an – der in der Regel zwischen der Kfz-Werkstätte und der Kfz-Versicherung nicht besteht. Eine Aufklärungspflicht besteht vielmehr immer dann, wenn der Empfänger gemäß § 1300 ABGB und nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs mit entsprechender Aufklärung – oder richtigen Auskünften – rechnen durfte. Wobei die Haftung auch reine Vermögensschäden umfasst.<sup>10</sup>

Überall dort, wo Marktvertrauen, also das Vertrauen der am rechtsgeschäftlichen Verkehr beteiligten Parteien in die veröffentlichte Information besteht, ist dieses Vertrauen von § 1300 Satz 1 ABGB geschützt: Dies gilt für die Rechtsbeziehungen der beteiligten Parteien am Kapitalmarkt genauso wie für die Rechtsbeziehungen bei einer Kfz-Schadensabwicklung. Dies zeigt sich etwa auch deutlich beim Abschlussprüfer: Es besteht zwar kein Abhängigkeitsverhältnis zum Informationsempfänger (Anleger, Gläubiger), sondern zum Auftraggeber (Unternehmen); dennoch besteht einerseits sowohl zum Auftraggeber als auch zum Empfänger ein Informationsvorsprung und andererseits auch eine indirekte Abhängigkeit vom Empfänger – denn gäbe es diesen nicht, bestünde auch kein Bedarf nach einer Abschlussprüfung.

### 7. Der Empfängerhorizont

Anknüpfungspunkt des Schutzbereiches des § 1300 ABGB ist die Auskunftserteilung. Der Haftungsumfang erstreckt sich auf jene, von denen der Erklärende annehmen musste, dass sie ihre Entscheidung anhand dieser Information tref-

fen werden. Die erhöhte Haftung ist allerdings nur in jenen Fällen anzunehmen, in denen der Empfänger redlicherweise mit einer richtigen – und damit nicht einmal leicht fahrlässig unrichtigen – Auskunft rechnen durfte. Steht außer Zweifel, dass der Auskunftgeber das Zugehen der Information gerade an den geschädigten Empfänger bezweckt hat – was bei der Reparaturfreigabe zweifellos der Fall ist –, haftet er jedenfalls.<sup>11</sup>

Aufgrund der Ausweitung der Vertragshaftung ist im Rahmen des Informationsverhältnisses auch § 1313a ABGB anwendbar. Bedient sich der Sachkundige zur Auskunftserteilung eines Gehilfen, so hat er für dessen Verschulden einzustehen wie für sein eigenes. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind in der heutigen arbeitsteiligen Wirtschaft eine Absicherung des Informationsflusses und die Sanktionierung der Veröffentlichung unrichtiger Informationen daher ebenso geboten wie aus Gründen des Vertrauensschutzes. Die Verkehrsteilnehmer – und somit auch die Kfz-Werkstätten – gegen die Risiken unrichtiger Auskünfte abzusichern gehört zu den Grundfunktionen des § 1300 ABGB. Rechtliche Hilfskonstruktionen sind dafür nicht erforderlich.

*Korrespondenz:*

*Dr. Friedrich H. Knöbl  
Rechtsanwalt in 1050 Wien  
office@rechtsanwalt-knoebl.at  
http://www.derknoebl.at*

**Anmerkungen:**

- 1 *Völkl*, § 1300 Satz 1 ABGB als Grundlage einer allgemeinen zivilrechtlichen Informationshaftung, ÖJZ 2006/8.
- 2 OGH 13. 5. 1953, 3 Ob 337/53, SZ 26/127.
- 3 OGH 20. 1. 1927, 2 Ob 3/27, SZ 9/6; 12. 2. 1931, 1 Ob 1194/30, SZ 13/66; 20. 9. 1936, 1 Ob 858/36.
- 4 OGH 12. 2. 1931, 1 Ob 1194/30, SZ 13/66.
- 5 OGH 13. 10. 1999, 7 Ob 165/99m; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1300 Rz 1.
- 6 *Reischauer* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup>, § 1299 Rz 1.
- 7 *Völkl*, ÖJZ 2006/8.
- 8 *Welser*, Rechtsgrundlagen des Anlegerschutzes, *ecolex* 1995, 79 mwN.
- 9 *Wilhelm*, *ecolex* 1995, 403; 8 Ob 246/01m.
- 10 OGH 28. 3. 2002, 8 Ob 246/01m; 12. 12. 1984, 1 Ob 643/84 (1 Ob 644/84), SZ 57/196.
- 11 OGH 23. 1. 2001, 7 Ob 273/00y; 24. 1. 2002, 8 Ob 284/01z.